

Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtrag 2025/2026

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtrag 2025/2026 sollen gesetzliche Änderungen, die überwiegend zur Umsetzung verschiedener im Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltspol von Baden-Württemberg für die Haushaltjahre 2025/2026 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird Nummer 2 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 (Stärkung des kommunalen Finanzausgleichs) umgesetzt. Mit dieser Anpassung werden die Kommunalfinanzen im Jahr 2026 um 550 Millionen Euro gestärkt.

Mit der Neufassung des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsausgleichsgesetz) wird der finanzielle Ausgleich für die wesentlichen kommunalen Mehrbelastungen, die durch die gesetzliche Verankerung der Inklusion im Schulgesetz entstanden sind, auf Grundlage der im bisherigen Geltungszeitraum des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen und entsprechend der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 aktualisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Stärkung der Finanzausgleichsmasse nach § 1 Absatz 1 FAG entstehen dem Land im Jahr 2026 zusätzliche Kosten in Höhe von 550 Millionen Euro.

Durch die Neuregelung des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion wird die Berechnungsbasis der Ausgleichsleistungen umgestellt. Auf Grundlage der aktuellen Prognosen entstehen hierdurch im Haushaltsjahr 2027 Kosten in Höhe von 69,6 Millionen Euro (einschließlich einer Abschlagszahlung im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 52,6 Millionen Euro), im Haushaltsjahr 2028 Kosten in Höhe von 82,4 Millionen Euro, im Haushaltsjahr 2029 Kosten in Höhe von 97,8 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2030 Kosten in Höhe von 115,9 Millionen Euro. Die genannten Beträge stellen jeweils die Bruttokosten dar.

Daneben entstehen ab dem Haushaltsjahr 2026 für Schulträgeraufwände sowie für inklusionsbedingte Umbauten an Schulen Bruttokosten in Höhe von jeweils 3,0 Millionen Euro pro Jahr.

Aufgrund des nicht kostendeckenden Ausgleichs durch das Land bis einschließlich 2025 wird darüber hinaus ein pauschaler Ausgleichsbetrag gewährt, durch den alle Ansprüche abgegolten werden. Dadurch entstehen einmalige Bruttokosten in Höhe von 97,7 Millionen Euro im Jahr 2026.

Im Haushaltsjahr 2026 ergeben sich daraus unter Berücksichtigung der im Uretat des Staatshaushaltsplans 2025/2026 etatisierten Haushaltsmittel insgesamt zusätzliche Kosten in Höhe von 85,8 Millionen Euro.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

Durch die Neuregelung des Inklusionsausgleichsgesetzes wird der Verwaltungsaufwand eingespart, der bisher dadurch entstand, dass den Abschlagszahlungen eine Evaluation nachgelagert war.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes haben keine direkten Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks.

Die Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes fördert die nachhaltige Entwicklung in dem Bereich der sozialen Nachhaltigkeit. Sie schafft die Grundlage für einen aufwandsarmen und zugleich stimmigen finanziellen Ausgleich der inklusionsbedingten kommunalen Mehraufwände und sichert so die Grundlage für eine gelingende Umsetzung der inklusiven Schulung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an den allgemeinen Schulen in Baden-Württemberg.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hat keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung des kommunalen Finanzausgleichs.

Der Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen wurde durchgeführt. Mit den Regelungen wird eine grundsätzliche Möglichkeit der digitalen Umsetzbarkeit des Inklusionsausgleichs gewährleistet.

H. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtrag 2025/2026

Vom

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom Dezember 2025 (GBI. 2025 ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „862 Millionen Euro“ durch die Angabe „312 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „79,07 Prozent“ durch die Angabe „79,82 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „20,93 Prozent“ durch die Angabe „20,18 Prozent“ ersetzt.
3. In § 39 Absatz 46 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Außerdem wird ein Teilbetrag der Finanzausgleichsmasse A in Höhe von 550 Millionen Euro bereits mit der Teilzahlung zum 10. Januar 2026 in voller Höhe über die Zuweisungen nach den §§ 5, 7a und 8 FAG ausbezahlt.“

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsausgleichsgesetz)

Das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015 (GBI S. 654), das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Ausgleich für die Schulträger

- (1) Für wesentliche Mehrbelastungen der Gemeinden sowie der Stadt- und Landkreise als Schulträger infolge Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 645) gewährt das Land aus Haushaltsmitteln einen finanziellen Ausgleich. Der auszugleichende Aufwand wird vorbehaltlich Absatz 4 pauschaliert.
- (2) Wesentliche Mehrbelastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Schulkosten der Schulträger im Sinne von § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).
- (3) Die Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der an einer in ihrer Trägerschaft stehenden Schule aufgrund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot inklusiv beschult wird, einen finanziellen Ausgleich für die laufenden Schulkosten. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 SchG werden mit dem hälftigen Prokopfbetrag berücksichtigt. Die Gesamthöhe des Ausgleichs beträgt 3 Millionen Euro pro Jahr.
- (4) Die Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten auf Antrag für solche baulichen Aufwendungen im Bereich des Schulbaus, die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamts im Anschluss an die Bildungswegekonferenz Umbauten für die inklusive Beschulung der betreffenden Schülerinnen und Schüler vorzunehmen hatte, einen vollständigen Ersatz der hierfür getätigten erforderlichen und angemessenen Aufwendungen bis zu einer Gesamthöhe von 3 Millionen Euro pro Jahr. Mit den Umbauten muss unverzüglich nach der Entscheidung des Staatlichen Schulamts begonnen werden. Inklusionsbezogene Zuschüsse des Landes im Bereich der Schulbauförderung sind zu berücksichtigen. Für die Gewährung des Aufwendungsersatzes erlässt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Verwaltungsvorschrift.

§ 2

Ausgleich für die Träger der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe

- (1) Zum Ausgleich der kommunalen Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe nach den §§ 90, 112 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), die der schulischen Inklusion dienen, gewährt das Land den Stadt- und Landkreisen einen finanziellen Ausgleich.

(2) Der finanzielle Ausgleich des Landes für die kostentragenden Stadt- und Landkreise erfolgt für solche Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer öffentlichen allgemeinen Schule oder an einer allgemeinen Schule in freier Trägerschaft inklusiv beschult werden und die Leistungen im Sinne von Absatz 1 erhalten; maßgeblich ist der Bruttoaufwand für diese Leistungen im Kalenderjahr (Haushaltsjahr) zum Stichtag 31. Dezember. Der für die Fallbearbeitung erforderliche administrative Erfüllungsaufwand der Stadt- und Landkreise wird in der Weise ausgeglichen, dass für jeweils 75 Leistungsberechtigte nach Satz 1 eine Personalstelle mit dem maßgeblichen Richtsatz für eine in KGSt A11 eingruppierte Bearbeiterin oder Bearbeiter berücksichtigt wird; maßgeblich ist die Zahl der Leistungsberechtigten zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres.

(3) Vom Ausgleich nach Absatz 2 wird ein pauschaler Abzug für nicht durch die Inklusion bedingte Aufwendungen in Höhe von 10 Prozent vorgenommen.

§ 3

Festsetzung der Ausgleichszahlungen, Verfahren

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) teilt dem Kultusministerium die nach § 2 Absatz 2 und 3 ermittelten Aufwände der einzelnen Stadt- und Landkreise bis zum 30. September des auf das maßgebliche Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres (Meldejahr) mit. Nicht bis zur Frist nach Satz 1 mitgeteilte Aufwände sind vom Ausgleich ausgeschlossen.

(2) Das Kultusministerium setzt bis zum 15. Dezember des Meldejahres den Ausgleich auf Basis der vom KVJS nach Absatz 1 bereitgestellten Zahlen fest und bringt ihn zur Auszahlung.

(3) Der nach § 1 Absatz 3 pauschalierte Ausgleichsbetrag wird im Nachgang gemeinsam mit dem Ausgleichsbetrag für die Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen nach Absatz 2 an die Stadt- und Landkreise ausgezahlt. Die Ausgleichsbeträge an die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Die Verteilung des Gesamtbetrags nach § 1 Absatz 3 Satz 3 auf die Schulträger bestimmt sich nach der Zahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler am Stichtag der Schulstatistik des dem maßgeblichen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Von der Schulstatistik abweichende Zahlen sind von den Schulträgern unverzüglich gegenüber dem Kultusministerium geltend zu machen; nach Ablauf des auf das maßgebliche Haushaltsjahr folgenden Jahres sind Ansprüche von Schulträgern wegen Abweichungen von der Schulstatistik ausgeschlossen. Berichtigungen fehlerhafter Ausgleichszahlen erfolgen mit Wirkung zum nächsten Auszahlungstermin.

(4) Das Regierungspräsidium prüft in den Fällen des § 1 Absatz 4 die Anträge der Schulträger auf Aufwendungsersatz und informiert diese über die voraussichtliche

Höhe des Aufwendungsersatzes durch das Land. Das Regierungspräsidium bewilligt den von ihm festgesetzten Aufwendungsersatz im Rahmen der im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und leistet im Anschluss an die Bewilligung des Antrags die Auszahlung. Das Kultusministerium kann auf vertraglicher Grundlage Dritte mit der Zahlbarmachung beauftragen. Der Aufwendungsersatz wird hinsichtlich Antragstellung und Bewilligung in entsprechender Anwendung des § 44 der Landeshaushaltordnung für Baden-Württemberg und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften gewährt, soweit diese anwendbar sind; näheres kann in der Verwaltungsvorschrift nach § 1 Absatz 4 Satz 4 geregelt werden. Der Aufwendungsersatz ist dabei auch für beim Regierungspräsidium im Anschluss an die Entscheidung des Staatlichen Schulamts nach § 1 Absatz 4 Satz 1 und 2 beantragte und begonnene, aber bereits vor der Bewilligung abgeschlossene Umbauten zulässig.

§ 4

Ausgleich für den Zeitraum bis 31. Dezember 2025

(1) Das Land zahlt den Stadt- und Landkreisen zur Erledigung

1. aller gegenseitigen Ansprüche aus § 4 Absatz 4 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung,
2. der nach Maßgabe des in Nummer 1 genannten Inklusionsausgleichsgesetzes geleisteten Abschläge, soweit sie hinter den tatsächlichen Aufwänden zurückbleiben,
3. von Aufwendungen für Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen außerhalb des Anwendungsbereichs des in Nummer 1 genannten Inklusionsausgleichsgesetzes,

für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2025 einen einmaligen Betrag in Höhe von 97,7 Millionen Euro. Weitere Ansprüche für diesen Zeitraum sind ausgeschlossen.

(2) Das Kultusministerium zahlt den in Absatz 1 genannten Gesamtbetrag an die Stadt- und Landkreise aus. Die Verteilung bestimmt sich nach einem von den kommunalen Landesverbänden festgelegten Verteilschlüssel.

(3) Weitere, über die Zahlung nach Absatz 1 hinausgehende Ansprüche des Landes, der Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe sowie der Schulträger aus § 4 Absatz 4 des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion sind ausgeschlossen. Dies gilt auch in Bezug auf nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Gesetzes geleistete Abschläge

und für weitere Ansprüche für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2025.

§ 5

Übergangsregelung für den Ausgleich für die Träger der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe

- (1) Das Festsetzungsverfahren nach § 3 Absatz 1 und 2 kommt erstmalig für die im Haushaltsjahr 2026 nach § 2 Absatz 2 und 3 ermittelten Aufwände zur Anwendung. Für die bis zum 31. Dezember 2025 entstandenen Aufwände gilt § 4 Absatz 1 und 2.
- (2) Für die im Haushaltsjahr 2026 nach § 2 Absatz 2 und 3 ermittelten Aufwände wird zum 15. Dezember 2026 ein Abschlag in Höhe von 52,6 Millionen Euro ausbezahlt. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise bestimmt sich nach einem von den kommunalen Landesverbänden festgelegten Verteilschlüssel. Zum 15. Dezember 2027 werden die Aufwände nach Satz 1 ausbezahlt, soweit sie beim Abschlag nicht berücksichtigt wurden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtrag 2025/2026 sollen gesetzliche Änderungen, die überwiegend zur Umsetzung verschiedener im Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltplan von Baden-Württemberg für die Haushaltjahre 2025/2026 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden.

II. Inhalt

a) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird Nummer 2 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 (Stärkung des kommunalen Finanzausgleichs) umgesetzt. Mit dieser Anpassung werden die Kommunalfinanzen im Jahr 2026 durch eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 550 Millionen Euro gestärkt und die zusätzlichen Mittel der Finanzausgleichsmasse A zugeführt.

b) Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes

Mit der Neufassung des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsausgleichsgesetz) wird der finanzielle Ausgleich für die wesentlichen kommunalen Mehrbelastungen, die durch die gesetzliche Verankerung der Inklusion im Schulgesetz (Änderungsgesetz vom 21. Juli 2015, GBl. S. 645) entstanden sind, auf Grundlage der im bisherigen Geltungszeitraum des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen und entsprechend der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 aktualisiert. Mit der Neufassung des Gesetzes wird das Verfahren des Ausgleichs für Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe neu geregelt, außerdem werden die Aufwendungen für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen in freier Trägerschaft und der administrative Erfüllungsaufwand in den Ausgleich einbezogen sowie ein Abzug für den nicht inklusionsbedingten Anteil der Aufwendungen geregelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Stärkung der Finanzausgleichsmasse nach § 1 Absatz 1 FAG entstehen dem Land im Jahr 2026 zusätzliche Kosten in Höhe von 550 Millionen Euro. Die Kommunen haben entsprechende Mehreinnahmen.

Das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015 sah für das zuletzt geregelte Schuljahr 2018/2019 für die Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen, Schulträgeraufwände und inklusionsbedingte Umbauten Ausgleichsleistungen des Landes in Höhe von insgesamt 26,2 Millionen Euro vor.

Aufgrund des nicht kostendeckenden Ausgleichs durch das Land bis einschließlich 2025 wird ein pauschaler Ausgleichsbetrag in Höhe von 97,7 Millionen Euro gewährt, durch den alle Ansprüche abgegolten werden.

Für den Zeitraum ab 2026 werden durch die Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes die Kosten der Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft ebenso wie der für die Fallbearbeitung erforderliche administrative Erfüllungsaufwand der Stadt- und Landkreise neu in den Ausgleich einbezogen. Für den nicht konnexitätsrelevanten Anteil der Aufwände der Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen einschließlich des Erfüllungsaufwands wird ein Abzug in Höhe von 10 % vorgenommen. Im Vergleich zu der bisherigen Fassung des Inklusionsausgleichsgesetzes ergibt sich daraus ein höherer Ausgleichsbetrag.

Für die dargestellte Prognose der Entwicklung des Ausgleichsbetrags für Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen wurde angenommen, dass diese, wie in der Vergangenheit, jährlich um 19 % anwachsen.

Ausgleichsleistung (in Millionen Euro)	Haushaltsjahr 2027 (einschließlich Abschlagszahlung in 2026)*	Haushaltsjahr 2028	Haushaltsjahr 2029	Haushaltsjahr 2030
Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen öffentliche Schulen	70,5	83,7	99,6	118,5
Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen Privatschulen	4,4	5,2	6,2	7,3
Erfüllungsaufwand	2,6	2,7	2,9	3,0
Pauschaler Abzug für nicht konnexitätsrelevante Kostenbestandteile	-7,9	-9,2	-10,9	-12,9
Summe	69,6	82,4	97,8	115,9

*Nach § 5 Absatz 2 werden davon 52,6 Millionen Euro bereits in 2026 als Abschlag ausbezahlt.

Für Schulträgeraufwände und inklusionsbedingte Umbauten an Schulen werden jeweils 3,0 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Im Uretat des Staatshaushaltsplans 2025/2026 sind in 2026 Mittel in Höhe von insgesamt 70,5 Millionen Euro etatisiert. In der Mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2028 ist dieser Ansatz in gleicher Höhe fortgeschrieben.

V. Bürokratievermeidung + Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

Die Neuregelung des Inklusionsausgleichsgesetzes vermeidet den Verwaltungsaufwand, der bisher dadurch entstand, dass den Abschlagszahlungen eine Evaluation nachgelagert war. Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe werden aufgrund der vorliegenden IST-Zahlen geleistet, so dass eine Evaluation und

eine Saldierung mit der Abschlagszahlung entbehrlich werden. Mehrbelastungen der Schulträger bei den laufenden Schulkosten werden weiterhin pauschal ausgeglichen.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes haben keine direkten Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks.

Die Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes fördert die nachhaltige Entwicklung in dem Bereich der sozialen Nachhaltigkeit. Sie schafft die Grundlage für einen aufwandsarmen und zugleich stimmigen finanziellen Ausgleich der inklusionsbedingten kommunalen Mehraufwände und sichert so die Grundlage für eine gelingende Umsetzung der inklusiven Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an den allgemeinen Schulen in Baden-Württemberg.

VII. Digitalauglichkeits-Check

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hat keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung des kommunalen Finanzausgleichs.

Der Digitalauglichkeits-Check nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen wurde durchgeführt. Mit den Regelungen wird eine grundsätzliche Möglichkeit der digitalen Umsetzbarkeit des Inklusionsausgleichs gewährleistet.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1):

Zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte wird angesichts der angespannten kommunalen Haushaltslage die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2026 gemäß Nummer 2 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 über eine Anpassung des Festbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG um 550 Millionen Euro gestärkt.

Entwicklung des Änderungsfestbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG im Jahr 2026:

Jahr	2026
Maßnahme	Mio. Euro
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht	862,0
Verminderung zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung der Kommunen	-550,0
Betrag § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG neu	312,0

Zu Nummer 2 (§ 1b):

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 550 Millionen Euro sollen gemäß Nummer 2 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 in voller Höhe der Finanzausgleichsmasse A zugeführt werden.

Veränderung der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2026

	Finanzausgleichs-masse	Finanzausgleichs-masse A	Finanzausgleichs-masse B
	Mio. Euro	Mio. Euro Anteil	Mio. Euro Anteil
1. Geltendes Recht	14.786,3	11.691,5 79,07%	3.094,8 20,93%
2. Anpassung wegen Verstärkung der Finanzausgleichsmasse gemäß Nummer 2 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. Nov. 2025	550,0	550,0	
7. Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B neu	15.336,3	12.241,5 79,82%	3.094,8 20,18%

Zu Nummer 3 (§ 39 Absatz 46):

Die Ergänzung regelt, dass die zusätzlichen Mittel in Höhe von 550 Millionen Euro gemäß Nummer 2 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 bereits zum 10. Januar 2026 ausbezahlt werden.

Zu Artikel 2 (Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes)

Zu § 1:

§ 1 regelt den Ausgleich des inklusionsbedingten Mehraufwands für die Schulträger. Dieser umfasst einerseits den Ausgleich für individuell erforderliche Baumaßnahmen nach Absatz 4, z. B. den Einbau eines Aufzugs, um einem körperbehinderten Schüler die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, andererseits den pauschalierten Ausgleich für andere Aufwendungen nach Absatz 3.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 nennt als den die Konnexität und damit die Ausgleichspflicht auslösenden Grund die gesetzliche Verankerung der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen. Zudem bestimmt er den Grundsatz des pauschalierten Ausgleichs.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 nennt die Rechtsgrundlagen für die Kostentragungspflicht der Schulträger als Anknüpfungspunkt für den Konnexitätsausgleich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt die Grundlagen des Ausgleichs inklusionsbedingter Mehraufwände im Bereich der Schulträgerkosten dar, soweit sie nicht von Absatz 4 erfasst sind. Der hierfür pauschal bereitgestellte Gesamtbetrag wird auf die Schulträger, also auf die Stadt-, Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden durch eine Kopfpauschale verteilt. Die Kopfpauschale ergibt sich durch die Division des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags durch die Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen allgemeinen Schulen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen aufgrund der mutmaßlich geringeren Aufwände mit dem hälftigen Prokopfbetrag berücksichtigt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt das Verfahren für den Ausgleich inklusionsbedingter Umbauten. Grundlage ist die Entscheidung des Staatlichen Schulamts über den Lernort für die Schülerin oder den Schüler, deren oder dessen inklusive Beschulung den Umbau erforderlich macht. Die in Satz 2 geregelte Pflicht, unmittelbar nach der Entscheidung des Staatlichen Schulamts mit dem Umbau zu beginnen, liegt in dem Umstand begründet, dass nur so die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung der konkreten Schülerin oder des Schülers geschaffen werden können. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwendungsersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion)“ geregelt.

Zu § 2:

Die inklusive Beschulung an allgemeinen Schulen macht aufgrund der personellen Rahmenbedingungen deutlich häufiger als bei der Beschulung an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Leistungen der Eingliederungs- oder Jugendhilfe erforderlich. Für diesen Mehraufwand wird der erforderliche Ausgleich in § 2 festgelegt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt die dem Grundsatz nach ausgleichspflichtigen Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass der Ausgleich nur für solche an allgemeinen Schulen beschulten Schülerinnen und Schüler geleistet wird, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben. Nur für diese Schülerinnen und Schülerinnen hat das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften vom 21. Juli 2015 (GBI. S. 645) die Möglichkeit der Beschulung an einer allgemeinen Schule neu eröffnet, so dass auch nur die auf diese Schülerinnen und Schüler entfallenden Kosten konnexitätsrelevant sein können. Zugleich wird klargestellt, dass auch die Aufwendungen für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft in den Ausgleich einbezogen werden. Für den Ausgleich des administrativen Erfüllungsaufwands zur Fallbearbeitung der Eingliederungs- und Jugendhilfe für diese Schülerinnen und Schüler werden die rechnerischen Grundlagen geregelt. Im Hinblick darauf, dass für die Ermittlung der Aufwände auf die Erhebungen des KVJS zurückgegriffen werden soll, wurden die insoweit maßgeblichen Datengrundlagen in die Regelung aufgenommen; es handelt sich dabei jeweils um jährliche Erhebungen zum Stichtag 31. Dezember.

Zu Absatz 3:

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler, die inklusiv beschult werden, würden auch bei einer Beschulung an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Schulbegleitung als Leistungen der Eingliederungs- oder Jugendhilfe benötigen. Insoweit sind die Aufwendungen für die Schülerinnen und Schüler an den allgemeinen Schulen nicht konnexitätsrelevant, so dass dieser Anteil vom

Gesamtbetrag in Abzug gebracht werden muss. Dabei wurde die Annahme zu Grunde gelegt, dass 10 % der Schülerinnen und Schüler, die im inklusiven Setting an einer allgemeinen Schule Schulbegleitung benötigen, diese auch bei Beschulung an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum benötigt hätten.

Zu § 3:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 regeln das Verfahren des finanziellen Ausgleichs für Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe. Um einen möglichst zeitnahen Ausgleich dieser Aufwände der Stadt- und Landkreise sicherzustellen, regelt Absatz 1 eine Frist zur Anmeldung solcher Aufwände, die in den Ausgleich einbezogen werden, im Sinne einer Ausschlussfrist. Der Ausgleich erfolgt jeweils in dem Jahr, das auf das abzurechnende Haushaltsjahr folgt. Für das Haushaltsjahr 2027 zum Beispiel wird die Abrechnung also im Jahr 2028 erfolgen. Durch die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Aufwände wird eine nachträgliche Abrechnung überflüssig. Als maßgebliche Grundlage für die Festsetzung der Ausgleichsleistungen für die einzelnen Stadt- und Landkreise werden die vom KVJS bereitgestellten Zahlen bestimmt.

Zu Absatz 3:

Die Schulträgerkostenpauschale nach § 1 Absatz 3 wird im Nachgang zum jeweiligen Schuljahr zusammen mit dem Ausgleich für die Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe ausbezahlt. Er wird auf Grundlage des rechnerischen Anteils der maßgeblichen inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler der Schulen des jeweiligen Schulträgers an der Gesamtheit der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen berechnet, wobei die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit 0,5 gewichtet werden. Das Land zahlt den Gesamtbetrag an die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise verteilen den Betrag auf die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend des vom Kultusministerium errechneten Verteilschlüssels. Hier wurde zur Sicherstellung eines effektiven Verfahrens eine Ausschlussfrist in Bezug auf Ansprüche von Schulträgern auf Berichtigungen wegen Abweichungen von der Schulstatistik geregelt.

Zu Absatz 4:

Die Erstattung für die Aufwendungen inklusionsbedingter Umbauten regelt Absatz 4. Gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzes haben sich keine Änderungen ergeben.

Zu § 4:

§ 4 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion regelte in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Evaluation einer möglichen Über- oder Unterdeckung der tatsächlichen inklusionsbedingten kommunalen Kosten im Vergleich zu den Ausgleichsleistungen des Landes. In dessen Absatz 4 war der finanzielle Ausgleich auf der Grundlage dieser Erhebung geregelt (Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019).

Ab dem Schuljahr 2019/2020 erfolgte der Ausgleich durch einen Abschlagsbetrag, der ebenfalls mit den tatsächlichen Aufwendungen für die Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler abgeglichen wurde.

Für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Inklusionsausgleichsgesetzes werden von Stadt- und Landkreisen ebenfalls Ansprüche geltend gemacht, die ihren Rechtsgrund jedoch nicht in Bestimmungen zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Aufwendungen finden.

Absatz 1 dient der Erledigung der genannten Ansprüche der kommunalen Träger durch die Zahlung eines einmaligen Pauschalbetrags. Außerdem werden umgekehrt auch Ansprüche des Landes für den gesamten Zeitraum ausgeschlossen.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird in Absatz 2 für die Verteilung des Betrages nach Absatz 1 auf die Stadt- und Landkreise ein von den kommunalen Landesverbänden festgelegter Verteilschlüssel bestimmt, weil die Über- oder Unterdeckung der Kosten der Eingliederungs- und Jugendhilfe durch die Ausgleichsleistungen des Landes nicht mehr zuverlässig für den gesamten Betrachtungszeitraum (2015 bis 2025) zu ermitteln ist.

Absatz 3 stellt klar, dass durch den in Absatz 1 genannten Pauschalbetrag alle inklusionsbedingten Ansprüche des Landes, der Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe sowie der Schulträger, die sich auf dem Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2025 beziehen, erledigt sein sollen.

Zu § 5:

Durch die Umstellung des Verfahrens für den Ausgleich der Aufwände für die Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen auf eine Spitzabrechnung, die aufgrund der erforderlichen Zahlenbasis nur zeitlich um ein Jahr versetzt stattfinden kann, muss der Übergang von dem bisherigen zum neuen Ausgleichsverfahren geregelt werden.

Die Spitzabrechnung kann erstmalig 2027 für die Aufwände des Jahres 2026 erfolgen. Die Aufwände des Jahres 2025 werden von der Abgeltung nach § 4 erfasst und daher nicht spitz abgerechnet.

Um zu vermeiden, dass im Haushaltsjahr 2026 kein Ausgleich gewährt werden kann, wird zunächst ein Abschlag in Höhe von 52,6 Millionen Euro geleistet, der im Haushaltsjahr 2027 auf Grundlage der dann für 2026 vorliegenden Zahlen der tatsächlichen Aufwände endabgerechnet wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.